

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz)

vom ...

I.

Der Erlass RB 640.1 (Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern [Steuergesetz] vom 14. September 1992) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

§ 20c (neu)

Erfolg aus Patenten und vergleichbaren Rechten

¹ Für den Erfolg aus Patenten und vergleichbaren Rechten bei selbständiger Erwerbstätigkeit ist § 76a sinngemäss anwendbar.

§ 22 Abs. 2 (geändert)

² Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen, einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen, sind im Umfang von 70 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

§ 76a (neu)

Erfolg aus Patenten und vergleichbaren Rechten

¹ Der Anteil des Erfolgs aus Patenten und vergleichbaren Rechten, der auf den Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen der steuerpflichtigen Person beruht, wird mit einer Ermässigung von 40 Prozent in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen.

² Wird die Steuer auf dem Erfolg aus Rechten nach Absatz 1 erstmals ermässigt, so werden die diesen Rechten zurechenbaren, in vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigten Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen zum steuerbaren Reingewinn hinzugerechnet. Im Umfang des hinzugerechneten Betrags ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden.

³ Betreffend Definition der vergleichbaren Rechte, Berechnung des qualifizierenden Erfolgs aus Patenten und vergleichbaren Rechten sowie die Dokumentationspflichten der steuerpflichtigen Person, welche die Ermässigung beantragt, gelten die bundesrätlichen Ausführungsbestimmungen gemäss Artikel 24a Absatz 4 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden sinngemäss.

§ 76b (neu)

Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn der Steuerpflicht

¹ Deckt die steuerpflichtige Person bei Beginn der Steuerpflicht stille Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts auf, so unterliegen diese nicht der Gewinnsteuer. Nicht aufgedeckt werden dürfen stille Reserven einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus Beteiligungen von mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft.

² Als Beginn der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten oder Funktionen aus dem Ausland in einen inländischen Geschäftsbetrieb oder in eine inländische Betriebsstätte, das Ende einer Steuerbefreiung nach § 75 Absatz 1 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung in die Schweiz.

³ Die aufgedeckten stillen Reserven sind jährlich zum Satz abzuschreiben, der für Abschreibungen auf den betreffenden Vermögenswerten steuerlich angewendet wird.

⁴ Der aufgedeckte selbst geschaffene Mehrwert ist innert zehn Jahren abzuschreiben.

§ 76c (neu)

Aufdeckung stiller Reserven am Ende der Steuerpflicht

¹ Endet die Steuerpflicht, so werden die in diesem Zeitpunkt vorhandenen, nicht versteuerten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts besteuert.

² Als Ende der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten oder Funktionen in einen ausländischen Geschäftsbetrieb oder in eine ausländische Betriebsstätte, der Abschluss der Liquidation, der Übergang zu einer Steuerbefreiung nach § 75 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ins Ausland.

§ 79 Abs. 3

³ Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Vorbehalten bleiben:

2. *Aufgehoben.*

§ 85 Abs. 1 (geändert)

¹ Kapitalgesellschaften und Genossenschaften entrichten eine Gewinnsteuer von 2,5 Prozent des steuerbaren Reingewinnes.

§ 86b (neu)

Ermässigungsbegrenzung

¹ Die gesamte steuerliche Ermässigung nach § 76a darf 70 Prozent des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, unter Ausklammerung des Nettobeteiligungsertrages gemäss § 86 Absätze 1 und 5 und vor Abzug der vorgenannten Ermässigung, nicht übersteigen. Aus der Ermässigung dürfen zudem keine Verlustvorträge resultieren.

§ 87

Aufgehoben.

§ 88

Aufgehoben.

§ 89

Aufgehoben.

§ 90

Aufgehoben.

§ 91 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Die Gewinnsteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt 2,5 Prozent des Reingewinnes.

³ Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens Fr. 20 000.– betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.

§ 93 Abs. 2 (neu)

² Eigenkapital, das auf Beteiligungsrechte nach § 86 und auf Rechte nach § 76a sowie auf Darlehen an Konzerngesellschaften entfällt, wird mit 10 Prozent in die Bemessung einbezogen.

§ 94

Aufgehoben.

§ 98 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 0,15 Promille des steuerbaren Kapitals, mindestens jedoch Fr. 200.–.

§ 99

Aufgehoben.

§ 100 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Kapitalsteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen sowie juristische Personen mit ideellen Zwecken beträgt 0,15 Promille.

§ 138 Abs. 3 (geändert)

³ Handänderungen im Zusammenhang mit Umstrukturierungen im Sinne von § 21 Absatz 1 beziehungsweise § 79 Absätze 1 und 3 bleiben steuerfrei. Vorbehalten bleibt die Nachbesteuerung in Fällen gemäss § 21 Absatz 2 beziehungsweise § 79 Absätze 2 und 4.

§ 215 Abs. 1 (geändert)

¹ Wer zum Zweck einer Steuerhinterziehung im Sinne der §§ 208 bis 210 gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen, Lohnausweise oder andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Eine bedingte Strafe kann mit Busse bis zu Fr. 10 000.– verbunden werden.

§ 216 Abs. 1 (geändert)

¹ Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern zu seinem oder eines andern Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Eine bedingte Strafe kann mit Busse bis zu Fr. 10 000.– verbunden werden.

§ 217 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

Zuständigkeit, Eröffnung des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung (Überschrift geändert)

¹ Für die Durchführung von Steuerstrafverfahren wegen Verletzung von Verfahrenspflichten (§ 207) und Steuerhinterziehungen (§§ 208 bis 214b) ist die Steuerverwaltung zuständig; für die Durchführung von Strafverfahren wegen Steuervergehen (§§ 215 und 216) die Staatsanwaltschaft.

² Die Einleitung eines Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung wird der betroffenen Person schriftlich mitgeteilt. Es wird ihr Gelegenheit gegeben, sich zu der gegen sie erhobenen Anschuldigung zu äussern. Sie wird auf ihr Recht hingewiesen, die Aussage und ihre Mitwirkung zu verweigern.

³ Beweismittel aus einem Nachsteuerverfahren dürfen in einem Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung nur dann verwendet werden, wenn sie weder unter Androhung einer Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen gemäss § 162 mit Umkehr der Beweislast im Sinne von § 164 Absatz 2 noch unter Androhung einer Busse wegen Verletzung von Verfahrenspflichten beschafft wurden.

§ 217a Abs. 3 (neu)

³ Die Kosten eines Steuerstrafverfahrens können der steuerpflichtigen Person auch bei Verfahrenseinstellung auferlegt werden, wenn die Durchführung durch deren Verhalten im Veranlagungsverfahren verursacht worden ist.

§ 219 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

Verjährung bei Verletzung von Verfahrenspflichten, Steuerhinterziehung (Überschrift geändert)

¹ Die Strafverfolgung verjährt:

1. (geändert) bei Verletzung von Verfahrenspflichten drei Jahre und bei versuchter Steuerhinterziehung sechs Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem die Verfahrenspflichten verletzt oder die Steuern zu hinterziehen versucht wurden;
2. (geändert) bei vollendeter Steuerhinterziehung fünfzehn Jahre nach Ablauf:
 - a. (neu) der Steuerperiode, für welche die steuerpflichtige Person nicht oder unvollständig veranlagt wurde oder der Steuerabzug an der Quelle nicht gesetzmässig erfolgte (§ 208 Absatz 1 Ziffern 1 und 2);
 - b. (neu) des Kalenderjahres, in dem eine unrechtmässige Rückerstattung oder ein ungerechtfertigter Erlass erwirkt wurde (§ 208 Absatz 1 Ziffer 3) oder Nachlasswerte im Inventarverfahren verheimlicht oder beiseitegeschafft wurden (§ 211).

3. *Aufgehoben.*

² Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn die Steuerverwaltung vor Ablauf der Verjährungsfrist eine Verfügung erlassen hat.

§ 220 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Verjährung der Steuervergehen (Überschrift geändert)

¹ Die Strafverfolgung der Steuervergehen (§§ 215 und 216) verjährt fünfzehn Jahre nachdem der Täter die letzte strafbare Handlung ausgeführt hat.

² Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist.

§ 221 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Für den Bezug von Bussen und Kosten gelten die §§ 187 folgende.

² Die entsprechenden Forderungen verjähren fünf Jahre nach Rechtskraft der Busenverfügung, spätestens aber 10 Jahre danach. Stillstand- und Unterbrechungsgründe richten sich nach § 152 Absätze 2 und 3.

§ 224 Abs. 2 (geändert)

² Massgebend für die Kirchensteuer ist das Verhältnis von Niedergelassenen und Aufenthalttern der beiden Konfessionen der Politischen Gemeinde, in der die juristische Person steuerpflichtig ist.

§ 245 (neu)

Übergangsbestimmung zur Verjährung bei Steuerstrafatbeständen

¹ Für die Beurteilung von Straftaten, die in Steuerperioden vor Inkrafttreten der Änderung vom DD.MM.YYYY begangen worden sind, ist das neue Recht anwendbar, sofern dieses milder ist als das in jenen Steuerperioden geltende Recht.

§ 246 (neu)

Wegfall Steuerstatus

¹ Wurden juristische Personen vor dem Inkrafttreten der Änderung vom DD.M.M.YYYY nach §§ 87 und 88 besteuert, werden die bei Inkrafttreten der Änderung bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, soweit diese bisher nicht steuerbar gewesen wären, im Falle ihrer Realisation innert den nächsten fünf Jahren zum Satz von 0,5 Prozent besteuert.

² Die Höhe der bei Inkrafttreten dieser Änderung von der juristischen Person geltend gemachten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts ist von der Veranlagungsbehörde mittels Verfügung festzusetzen. Deren Anfechtung richtet sich nach den Bestimmungen des Veranlagungsverfahrens.

³ Abschreibungen auf stillen Reserven einschliesslich selbstgeschaffenem Mehrwert, die bei Ende der Besteuerung gemäss den §§ 87 und 88 aufgedeckt wurden, werden in die Berechnung gemäss § 86b einbezogen.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft

